

Schreiben Kaiser Leopolds I. an das Schwäbische Reichsgrafenkollegium mit der Anweisung, einen Vormund für den unmündigen Grafen Franz Wilhelm III. von Hohenems zu bestellen (5. Dezember 1699)¹

An das gräffliche collegium in Schwaben, Hohenems betreffend, in specie und puncto constitutionis tutoris.² 5. Decembris 1699.

Leopoldo, etc.

(Titel) Wir mögen euch gnädigst ohangedeüet nicht lassen, wie daß wir über den von des fürsten Johann Adams zu Lichtenstein, liebden, wegen der reichsherrschaft Vaduz eingegangenen kauff unsern gnädigsten kayserlichen consens³ jedoch dergestalt zu ertheilen unß ercläret, daß vorher des Jacob Hannibal grafen zu Hohenembs in Ungarn gebliebenen bruders nachgelassenen minderjährigen sohn entweder vormünder gegeben, oder wenigstens ad hunc casum⁴ ein curator⁵ bestelet und sowohl der kaffer, alß zu vorderist wir in mehrern sicherheit gesezet werden mögten. Wie nun aber an beförderung dises tutelwerks⁶ sehr vil gelegen, alß befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr sobald es immer möglich, einen vormundt oder wenigst curatorem ad hunc actum⁷ erwöhlet und denselben anweist, die præstanda⁸ zu solchem endte ohne zeitverlust alhier an unsern kayserlichen hoff abzulegen, angesehen sonsten die hohenembsische interesse⁹ von tag zu tag mehr aufschwellen und das ganze werk dardurch nur schwärer gemacht wird.

Wir seyndt des förderlichen erfolgs von euch gewärtig und verbleiben euch mit etc.

Wien, 5. Decembris 1699.

1 Entwurf eines Schreibens Kaiser Leopolds I. an das Schwäbische Reichsgrafenkollegium, Wien 1699 Dezember 5, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 263/1, fol. 737r.

2 «in specie und puncto constitutionis tutoris»: im Besonderen und wegen der Vormundschaftsfestlegung.

3 Zustimmung.

4 «ad hunc casum»: für diesen einen Fall.

5 Vormund.

6 Vormundschaft.

7 «curatorem ad hunc actum»: einen Vormund für diesen «Verkaufsakt».

8 Vormundschaftseid.

9 Zinsen.